

Allgemeine Software-Mietbedingungen zur Nutzung von smart2i (April 2025)

Diese Allgemeinen Software-Mietbedingungen zur Nutzung der Software-Lösung „*smart2i - Industry Intelligence*“, ein System zur kontinuierlichen Beobachtung, dauerhaften Aufzeichnung und Analyse von Maschinen-, Produktions- und Qualitätsdaten (nachfolgend „**smart2i**“ oder „**Software**“ genannt) regeln Bereitstellung von smart2i zur Nutzung als Abonnement durch die Hymmen GmbH Maschinen- und Anlagenbau (nachstehend „**smart2i**“ genannt) für autorisierte Kunden (nachstehend „**Kunde**“ genannt; smart2i und Kunde werden nachstehend einzeln auch „**Partei**“ und gemeinsam „**Parteien**“ genannt) (nachstehend „**Nutzungsbedingungen**“ und gemeinsam mit dem Angebot auch „**SaaS-Vertrag**“ oder „**Software-as-a-Service-Vertrag**“ genannt).

§ 1 Vertragsgegenstand und Leistungsumfang

Gegenstand dieser Nutzungsbedingungen ist die cloudbasierte Bereitstellung, Vermietung und Wartung der Standardsoftware smart2i zur Analyse von Produktionsparametern. Die Software wird vom sicherheitstechnisch zertifizierten Partnerunternehmen des AN, der Ionos SE, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur (nachfolgend „Ionos SE“) gehostet. Dem Kunden wird während der Laufzeit der Vereinbarung der Zugang zu dieser Software per Browser mit allen internetfähigen Endgeräten ermöglicht. Die in der von der Software verwalteten Datenbank gespeicherten maschinenbezogenen Daten des Kunden bleiben auch über ein mögliches Laufzeitende dieser Vereinbarung im Eigentum des Kunden.

Die Einzelheiten der Module, Signalpakete sowie der Sensorik wurden im Angebot vereinbart. Werden über die Vertragslaufzeit vom Kunden weitere Module, Signalpakete oder Hardware benötigt, erfolgt dies über ein aktualisiertes Angebot sowie eine darauffolgende Bestellung. Diese Nutzungsbedingungen gelten auch für den angepassten Leistungsumfang.

§ 2 Leistungen von smart2i

2.1 Gegenstand des SaaS-Abonnements

Der Gegenstand der Nutzungsbedingungen ist die cloudbasierte Bereitstellung und Vermietung der smart2i, die „as is“, d. h. im jeweiligen aktuellen Ist-Zustand, bereitgestellt wird.

2.2 Betrieb und Hosting

smart2i wird von smart2i betrieben, aber in einer Hardwareumgebung gehostet, die von der Ionos SE in Deutschland bzw. der EU bereitgestellt werden. Im Zusammenhang mit dem Hosting gelten ausschließlich die Geschäftsbedingungen für

Cloud-Hosting/Infrastruktur der Ionos SE. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Ionos SE sind unter <https://www.ionos.de/terms-gtc/terms/> verfügbar. Der Kunde erkennt an, dass die Verfügbarkeit der smart2i von der Verfügbarkeit des Ionos-Hostings abhängt und somit die Ionos-AGB die Rechte und Rechtsmittel jeder Partei im Hinblick auf das Hosting der smart2i abschließend regeln (insbesondere einschließlich des Servicelevels und der Dienstverfügbarkeit). Im Übrigen gelten die Service Level in Anlage 1.

2.3 Wartung und Support

Die in der Cloud installierte Software-Architektur wird durch den Cloud-Anbieter kontinuierlich aktualisiert und auf den aktuellen Stand gebracht.

Die ordnungsgemäße Funktion der Anwendung wird in regelmäßigen Intervallen überprüft. Durch automatisierte Tests wird die Qualität der Anwendung sichergestellt. Dabei wird ggf. die Leistung des Systems entsprechend den aktuellen Anforderungen angepasst.

Geschultes smart2i-Personal steht dem Kunden während der Arbeitszeiten von 8.00 bis 16:00 Uhr telefonisch oder per E-mail zur Verfügung, um die Anfragen des Kunden aufzunehmen. Je nach Komplexität der Anfragen werden diese entweder kurzfristig bearbeitet oder an unsere Experten weitergeleitet. Im Übrigen gilt Anlage 2.

2.4 Beratungsleistungen

Sämtliche Beratungsleistungen während der gesamten Vertragslaufzeit werden vom Kunden gesondert nach Aufwand vergütet. Hierzu liegen die zum Zeitpunkt des Einsatzes gültigen Beratungssätze zugrunde. smart2i wird diese jährlich dem aktuellen Preisniveau und den Lohnkosten für entsprechendes Fachpersonal anpassen. Vom Kunden sind ausdrücklich auch sämtliche Kosten für etwaige Reisekosten und -zeiten sowie Spesen und weitere Aufwendungen im Zuge eines Service-/Beratungseinsatzes zu tragen. Beratungsleistungen sind u.a.

Softwareschulungen, Erstellung von kundenspezifischen Dashboards und sämtliche weiteren Dienstleistungen von smart2i.

2.5 Schulungen

Bei Bedarf kann der Kunde Key-User-Schulungen gegen gesonderte Vergütung bei smart2i bestellen.

§ 3 Software

Der Kunde mietet die Vertragssoftware in ihrer jeweils aktuellen Version. Die Eigenschaften der Programme ergeben sich aus der jeweiligen Produktbeschreibung, abrufbar unter www.smart2i.cloud/leistungen/produkt-updates.

3.1 IT-Infrastruktur

Die Basis für die Installation der IT-Infrastruktur bildet das smart2i-connect gateway, das Signale von den Maschinen und Anlagen über OPC UA oder MQTT empfängt, verschlüsselt und an die smart2i-cloud weiterleitet. Dabei kann ein smart2i-connect gateway Signale mehrerer Steuerungen verwalten. Ein smart2i-gateway ist regional auf einen Standort und ein Volumen von max. 5000 Signalen beschränkt. Werden weitere Standorte/Werke eingebunden, fallen hierfür Zusatzkosten an.

smart2i wird das smart2i-connect gateway bereitstellen und anbinden.

Soweit die vorhandene Steuerungstechnik OPC UA oder MQTT nicht unterstützt, wird smart2i eine kundenspezifische SPS-Lösung installieren, die als Schnittstelle zwischen den Maschinen und dem smart2i-connect gateway fungieren kann. Die Vergütung für die Installation und kundenspezifische Anpassung erfolgt nach Aufwand gemäß der Standard Beratungs- und Servicesätze von smart2i.

3.2 Speicherung & Nutzung von Signalen außerhalb des gemieteten Signalpakets

Die Funktionen von smart2i sind auf die gebuchte Signalmenge (in Kombination mit den gebuchten Modulen) und explizit auf die vom Kunden ausgewählten Signale begrenzt. Das Signalpaket kann bei Bedarf erweitert werden.

„Signale“ im Sinne dieser Nutzungsbedingungen sind alle Informationsträger, deren Informationsgehalt dazu bestimmt ist, angezeigt, archiviert und ausgewertet zu werden.

3.3 Versionsupdates

smart2i ist für die Pflege der smart2i-Plattform durch die Übertragung von Softwarekorrekturen (Patches), die Übertragung von neuen Softwareversionen (nach Weiterentwicklung oder

Fehlerkorrektur) an den Kunden mit Installationsanweisungen, lizenzgebührenfreie Updates auf einen höheren Release-Stand (Update) und lizenzgebührenfreie Updates auf eine neue Version (Upgrade) verantwortlich.

Hiervon nicht erfasst sind zusätzliche Module, die smart2i für den Kunden entwickelt hat.

smart2i informiert den Kunden spätestens eine Woche vor einem Versionsupdate. Eine Übersicht der in einem Versionsupdate enthaltenen neuen Funktionen und Anpassungen kann der Kunde der Webapplikation entnehmen.

3.4 Kundenindividuelle Anpassungen

Kundenindividuelle Anpassungen an der Software müssen separat und gegen gesonderte Vergütung bestellt werden. Bei Versionsupdates oder dem Kauf von zusätzlichen Modulen entstehen für die Softwarepflege der Anpassung zusätzliche Kosten, die der Kunde zu tragen hat. Diese werden der monatlichen Miete prozentual der Entwicklungskosten für die kundenindividuelle Anpassung aufgeschlagen.

smart2i hat das Recht, kundenindividuelle Anpassungen mit neueren Versionen in seine Standardsoftware zu integrieren und allen ihren Kunden von smart2i zur Verfügung zu stellen. In diesem Fall entfallen die prozentualen monatlichen Kosten für die kundenindividuelle Entwicklung für den Kunden.

3.5 Dashboards

Die Darstellung der Daten erfolgt auf vom Kunden zu erstellenden personalisierten Dashboards im kundenindividuellen Bereich der smart2i. Die Dashboards können vom Kunden eigenständig und individuell gestaltet angepasst werden. Schulung und Unterstützung bei der Erstellung der Dashboards kann gegen Vergütung auf Basis der Standard Beratungs- und Servicesätze von smart2i durch smart2i erfolgen.

3.6 Nutzungsdaten

Über smart2i werden ausschließlich Maschinen- und keine personenbezogenen Daten verarbeitet. Einzige Ausnahme sind Anmeldedaten der Nutzer (Name, E-Mail und Passwort), vgl. dazu Punkt 3.9. Die in der von der Software verwalteten Datenbank gespeicherten maschinenbezogenen Daten des Kunden („Nutzungsdaten“) bleiben auch über ein mögliches Laufzeitende dieser Vereinbarung im Eigentum des Kunden. Der Kunde räumt smart2i das Recht ein, diese Nutzungsdaten in Verbindung mit der Nutzung des smart2i durch den Kunden zu erfassen und zu verwenden, einschließlich (a) für interne Forschungs- und Entwicklungszwecke und (b) zur Identifizierung von Trends.

3.7 Speicherplatz

smart2i stellt ausreichend Speicherplatz für eine Langzeitdatenspeicherung der aufgezeichneten Signale für die Dauer des Mietverhältnisses, jedoch max. 5 Jahre, in smart2i zur Verfügung.

3.8 Datenverlust

Im Falle eines Datenverlustes (durch einen unwahrscheinlichen Ausfall der Cloud, Internetverbindungsproblemen des Kunden oder sonstigen Themen, die zu fehlenden Daten führen) besteht seitens des Kunden kein Anspruch auf Reklamation, Wiederherstellung oder Preisnachlass gegen smart2i. smart2i verpflichtet sich, den eventuellen Schaden, insbesondere durch die regelmäßige Erstellung verschlüsselter Backups, so gering wie möglich zu halten und mit den ihm zur Verfügung stehenden Fachkapazitäten den eventuellen Verlust in einem angemessenen Rahmen zu halten sowie eine zeitnahe Behebung des Problems zu erwirken. Generell werden in regelmäßigen Abständen verschlüsselte Backups erstellt.

3.9 Datenzugriff

Bei der Nutzung von smart2i werden personenbezogene Daten (Anmeldedaten) in Übereinstimmung mit den geltenden Datenschutzbestimmungen verarbeitet. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unsere Datenschutzerklärung, die jederzeit abrufbar ist unter www.smart2i.cloud/datenschutz. smart2i sichert zu, dass unbefugte Dritte auf die gespeicherten Daten des Kunden keinen Zugriff haben. Allein befugte Mitarbeiter von smart2i sowie einzelne Mitarbeiter beteiligter Unternehmen wie bspw. dem Cloud-Anbieter, die die Software (weiter-) entwickeln und warten, haben zu Zwecken der Vertragsdurchführung und Problemanalyse mit dem Kunden Zugriff auf die gespeicherten Daten.

3.10 Datenhoheit bei Vertragskündigung

Bei der Kündigung des Vertrags gemäß § 12, egal von welcher Partei, hat der Kunde ab Beendigung des Vertrags keinen Anspruch auf die zur Verfügungstellung von den gespeicherten Daten. Dem Kunden obliegt die Verantwortung, alle von ihm gewünschten Daten während der Vertragslaufzeit zu exportieren. Dies kann durch verschiedene, in der smart2i-Software zur Verfügung gestellte Exportfunktion durchgeführt werden.

§ 4 Verfügbarkeit und Servicelevel

Hinsichtlich der Cloud-/Hosting-Leistungen gelten ausschließlich die unter www.ionos.de abrufbaren Verfügbarkeiten und Servicelevel der Ionos SE.

Die Systemverfügbarkeit setzt sich aus der des Cloudanbieters und der Anwendung zusammen. Über größere geplante Einschränkungen wie Update oder Wartung wird der Kunde frühzeitig informiert.

§ 5 Hardware, Material

Anlagen und Maschinen, die noch nicht mit der erforderlichen Hardware oder Sensorik ausgestattet sind, können entsprechend nachgerüstet werden.

Alle Kosten, die durch die Nachrüstung und Änderung von bspw. Sensoren entstehen, werden dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt. Hierfür wird dem Kunden ein entsprechendes Angebot vorab unterbreitet. Die Nachrüstung der Teile erfolgt gegen gesonderte Berechnung wie unter § 7 beschrieben.

§ 6 Nutzung

6.1 Nutzungsrechte

Der Kunde ist berechtigt, bis zu 50 User innerhalb seines Zugangs anzulegen und gleichzeitig im System anzumelden. Sollten mehr als 50 User erforderlich sein, ist hierfür eine gesonderte Vereinbarung notwendig, die mit zusätzlichen Kosten verbunden ist. Der Kunde trägt jedoch ausdrücklich die eigene Verantwortung für die Parametrisierung seiner Werke, Anlagen und Maschinen sowie sämtliche gestalteten Dashboards etc.

Der Kunde trägt somit auch das Risiko des Verlusts dieser Daten durch falsche Administration durch seine Nutzer. Eine Wiederherstellung der Daten durch smart2i ist, wenn überhaupt möglich, gegen den tagesaktuellen Stundensatz nach Aufwand zu begleichen.

Der Kunde hat das Recht und die Möglichkeit, über zur Verfügung gestellte Funktionen die aufgezeichneten Signaldaten zu exportieren.

6.2 Zulässige Nutzung

Der Kunde befolgt alle geltenden Gesetze und Vorschriften sowie die vertraglichen Nutzungsbedingungen für smart2i und ist für die Befolgung dieser Gesetze und Vorschriften durch seine User uneingeschränkt verantwortlich. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Nutzungsbedingungen und Datenschutzrichtlinien, die für die Nutzung des SaaS-Abonnements durch seine einzelnen User gelten, wie nach diesen Nutzungsbedingungen zulässig, festzulegen und durchzusetzen.

Sofern nach diesen Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich anderslautend zulässig, verpflichtet

sich der Kunde, von folgenden Maßnahmen Abstand zu nehmen: (a) Rekonstruktion oder sonstiger Versuch, den Quellcode des smart2i oder eines Teils hiervon oder darin enthaltene Geschäftsgeheimnisse zu identifizieren, (b) Verteilung, Übertragung, Einräumung von Unterlizenzen oder sonstige Herstellung der Verfügbarkeit des smart2i (oder eines Teils hiervon) zugunsten von Dritten, insbesondere einschließlich der Herstellung der Verfügbarkeit des smart2i (i) über Wiederverkäufer oder andere Vertreiber oder (ii) als Anwendungsdienstleister, Dienstleistungsunternehmen oder Vermietungsagentur, (c) Entwicklung von Modifikationen oder abgeleiteten Arbeiten von smart2i, (d) Reproduktion von smart2i, (e) Versuch, die Kontroll- und Schutzmechanismen für die Lizenz innerhalb der Nutzung des smart2i zu modifizieren, zu ändern oder zu umgehen, (f) Verwendung oder Übertragung der Lizenzen in Verletzung geltender Gesetze, Regelungen oder Vorschriften, einschließlich Datenschutzgesetze, (g) vorsätzlicher vertragswidriger Zugang, Nutzung oder Anfertigung von Kopien eines Teils der Dokumentation oder von smart2i (einschließlich seiner Logik und/oder Architektur und etwaiger darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse), um Produkte oder Dienstleistungen, die im Wettbewerb zu smart2i stehen, unmittelbar oder mittelbar zu entwickeln, zu bewerben, zu vertreiben, zu verkaufen oder zu unterstützen, oder (h) Beseitigung, Verbergung oder Änderung von Schutzvermerken oder Namen, Warenzeichen, Dienstleistungsmarken, Slogans, Hyperlinks oder anderen Bezeichnungen, die auf einem Anzeigebildschirm von smart2i enthalten sind. Der Kunde wird keinem Dritten genehmigen, eine der vorstehenden Maßnahmen zu ergreifen.

6.3 Einschränkung des Nutzungsrechts

smart2i kann das Nutzungsrecht suspendieren und die Bereitstellung der smart2i-Funktionen und der zugehörigen Dienstleistungen aussetzen im Hinblick auf Funktion, Anzahl der Benutzer oder andere Begrenzungen beschränken, wenn der Kunde mit der Zahlung der Softwaremiete im Verzug ist und auch nach entsprechender Mahnung mit einer angemessenen Fristsetzung von smart2i den fälligen Betrag nicht zahlt.

6.4 Weitere Rechte und Pflichten

Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei smart2i bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 7 Vergütung, Preiszusammensetzung und Preisanpassungen

7.1 Softwaremiete

Die Nutzung von smart2i ist kostenpflichtig.

Der Kunde zahlt die im Angebot angegebene Vergütung (nachfolgend „Softwaremiete“ genannt). Die Softwaremiete setzt sich zusammen aus:

- der Miete für die Nutzung der Web-Applikation smart2i,
- der Miete für die Datenschnittstelle smart2i-gateway,
- dem gebuchten Signal-Paket,
- der notwendigen Cloud-Speicherkapazität für die dauerhafte Speicherung aller Signale ab Beginn der Mietzeit,
- Datensicherheits- und Back-up-Kosten

Ein smart2i-gateway ist regional auf einen Standort und ein Volumen von max. 5000 Signalen beschränkt. Werden weitere Standorte/Werke eingebunden, fallen hierfür Zusatzkosten an.

Die Zahlung erfolgt gemäß Angebot gegen Rechnungsstellung monatlich, quartalsweise oder jährlich im Voraus.

7.2 Preisanpassung

smart2i passt die Vergütung für die Softwaremiete jährlich der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) des statistischen Bundesamtes an. Basis ist der VPI des Vorjahres (2021: 104,6). Diese Anpassung erfolgt erstmals im zweiten Vertragsjahr sowie für alle Folgejahre mit einer Ankündigungsfrist von 2 Monaten. Ist der Kunde mit der Preisanpassung nicht einverstanden, kann er den SaaS-Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt der Anpassung kündigen.

7.3 Vergütung für Beratungsleistungen

Sämtliche Beratungsleistungen bei der Implementierung, der Einrichtung der Software und der späteren Beratung während der gesamten Vertragslaufzeit werden vom Kunden gesondert nach Aufwand vergütet. Hierzu liegen die zum Zeitpunkt des Einsatzes gültigen Beratungssätze zugrunde.

smart2i wird diese jährlich dem aktuellen Preisniveau und den Lohnkosten für entsprechendes Fachpersonal anpassen. Vom Kunden sind ausdrücklich auch sämtliche Kosten für etwaige Reisekosten und -zeiten sowie Spesen und weitere Aufwendungen im Zuge eines Service-/Beratungseinsatzes zu tragen.

§ 8 Gewährleistungsfrist / Verjährung

Grundsätzlich wird smart2i „as is“ in der jeweils aktuellen Version zur Verfügung gestellt.

Im Hinblick auf Schlechtleistung (abgesehen vom Hosting, für das die Ionos-Geschäftsbedingungen

zwischen den Parteien gelten) gewährleistet smart2i, dass smart2i, wie geliefert und bei vertragsgemäßer Nutzung (i) in jeder wesentlichen Hinsicht funktioniert, wie in der Produktbeschreibung angegeben (wobei die Pflichten von smart2i unter Ziffer 2.3 unberührt bleiben und während der gesamten Vertragslaufzeit gelten), und (ii) keine Backdoor, Time Bomb, Trojaner, Würmer, zeitgesteuerte Schadsoftware, Viren, Präventivroutinen oder andere Computer-Softwareeroutinen enthält, die vorsätzlich entwickelt wurden, um Unbefugten den Zugang zu einem oder Nutzung eines der Computersysteme des Kunden zu ermöglichen („**Schadsoftware**“). Im Hinblick auf Rechtsmängel gelten die gesetzlichen Gewährleistungsfristen, wobei der Kunde smart2i solche Mängel unverzüglich anzeigen muss.

Im Fall einer Verletzung der vorstehenden Gewährleistungen wird smart2i, nach alleinigem und uneingeschränktem Ermessen, die Mängel durch kostenlose Entfernung (Reparatur) oder Austausch innerhalb einer angemessenen Frist beseitigen. Wenn ein Mangel nach vier Versuchen im Hinblick auf Schlechtleistung und nach zwei Versuchen im Hinblick auf Rechtsmängel innerhalb einer angemessenen Frist nicht behoben werden kann, hat der Kunde das Recht, nach eigenem Ermessen, den Software-as-a-Service-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen oder die Softwaremiete unter dem Software-as-a-Service-Vertrag in angemessener Weise zu mindern.

Für den Fall, dass der Kunde Drittsoftware einbindet oder APIs (Schnittstellen) verwendet, um das smart2i indirekt einzubinden und/oder Daten aus oder in Verbindung mit smart2i herunterzuladen/hochzuladen und/oder solche Daten zu verarbeiten, übernimmt smart2i hierfür keine Gewährleistung. Funktionsbeeinträchtigungen und Unterbrechungen, die aus Umgebungsbedingungen, Fehlbedienungen etc. resultieren, stellen keine Mängel dar. Die Gewährleistungsfrist für Hardware und Materialien nach § 5 beträgt 12 Monate ab Einbau der Teile.

§ 9 Haftung

9.1 Einfache Fahrlässigkeit

smart2i haftet im Falle von einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung wesentlicher Leistungspflichten oder einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des SaaS-Vertrags überhaupt erst ermöglicht oder auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen darf oder einer so wesentlichen Pflicht, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet ist (Kardinalpflichten). Die Haftung ist begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden oder

100% der jährlichen Softwaremiete; es gilt der jeweils niedrigere Betrag. Die vorstehende Haftungssumme ist das Ergebnis einer Schadensprognose für typischerweise vorhersehbare Schäden für Verträge gleicher Art und Güte.

Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen.

Bei der Verletzung nichtwesentlicher Pflichten ist die Haftung von smart2i bei grober Fahrlässigkeit nichtleitender Angestellter, d.h. einfacher Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen.

9.2 Haftungsausschluss

smart2i haftet ausdrücklich nicht für jegliche Schäden, die

- gemäß § 3.8 durch einen Datenverlust entstehen,
- durch Einbau oder Umbau durch den Kunden von beispielsweise Sensoren oder sonstigen Komponenten an der Maschine oder Anlage des Kunden entstehen,
- durch einen unsachgemäßen Eingriff in die Anlagensteuerung durch den Kunden entstehen und zu Folgeschäden wie Anlagenstillstand, Produktionsausfall etc. führen.

9.3 Indirekte und Folgeschäden

smart2i haftet nicht, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Produktionsstillstand, Produktverluste, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall, Ausschussproduktion (inkl. Materialeinsatzkosten), Vertragseinbußen oder jeden anderen Folgeschaden oder indirekten Schaden.

9.4 Fälle von unbeschränkter Haftung

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht und smart2i haftet unbeschränkt, gleich aus welchem Rechtsgrund,

- bei Vorsatz oder Arglist von smart2i;
- bei einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
- bei Übernahme einer Garantie im Sinne der §§ 443, 639 BGB;
- bei einer Haftung von smart2i nach dem Produkthaftungsgesetz.

9.5 Verjährung

Ansprüche auf Schadensersatz und Ersatz von Aufwendungen bei vertraglicher oder außervertraglicher Haftung verjähren - mit Ausnahme der Ansprüche nach Ziffer 9.4 - in einem Jahr.

9.6 Generelle maximale Haftungsobergrenze

Grundsätzlich und unabhängig von allem oben Genannten ist die Haftung von smart2i generell auf maximal 100% der jährlichen Softwaremiete begrenzt.

§ 10 Vertraulichkeit

10.1 Grundsatz

Die Parteien verpflichten sich, die ihnen von der anderen Partei - in welcher Form auch immer - mitgeteilten oder zugänglich gemachten Daten und Informationen, gleich welchen Inhalts, Dritten gegenüber geheim zu halten, sie nur für den angegebenen Zweck zu verwenden und sie -ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der anderen Partei - weder ganz noch teilweise für eigene Zwecke zu verwerten. Gleiches gilt für Daten und Informationen, die die empfangende Partei von einem verbundenen Unternehmen im Sinne der mitteilenden Partei der § 15ff. AktG erhalten hat. Verbundene Unternehmen sind nicht Dritte im Sinne dieser Vereinbarung, soweit sie den hier vereinbarten Regelungen verpflichtet sind.

10.2 Ausnahmen

Vorstehende Verpflichtungen finden keine Anwendung auf Daten und Informationen, die nachweislich

- a) zum Stand der Technik gehören oder allgemein in der Öffentlichkeit bekannt sind oder werden oder danach ohne Verschulden der Partei öffentlich bekannt werden,
- b) die empfangende Partei von Dritten erhält, die nicht zur Geheimhaltung verpflichtet waren,
- c) die empfangende Partei im Zeitpunkt der Offenbarung bereits inhaltsgleich besaß oder die von ihr unabhängig von den erhaltenen Daten und Informationen erarbeitet werden,
- d) seitens der empfangenden Partei im Rahmen eines gerichtlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfahrens aufgrund einer gesetzlichen Norm offenbart werden müssen. Soweit möglich wird die empfangende Partei der mitteilenden Partei mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf über die vorstehende Verpflichtung zur Offenbarung schriftlich in Kenntnis setzen und jedwede Unterstützung zukommen zu lassen, die zum Schutz ihrer betroffenen Daten und Informationen erforderlich ist.

10.3 Anmeldung von Schutzrechten

smart2i behält sich vor, die der anderen Partei übermittelten Daten und Informationen zum Schutz anzumelden und behält sich auch im Übrigen alle Rechte daran vor (einschließlich sonstiger gewerblicher Schutz- und Urheberrechte). Die Offenbarung von Daten und Informationen

beinhaltet für die andere Partei nicht das Recht, sie ihrerseits zum Schutz anzumelden. Mit der Offenbarung ist auch nicht die Vergabe von Lizenzrechten verbunden.

10.4 Verpflichtung von Mitarbeitern

Die Parteien stehen einander dafür ein, dass ihre Mitarbeiter - soweit diese Kenntnis von den erhaltenen Daten und Informationen erlangen oder erlangen können - zu gleicher Geheimhaltung verpflichtet sind oder werden. Die Verpflichtungen der Parteien aus dieser Vereinbarung bleiben davon unberührt.

§ 11 Datenschutz und Datensicherheit

Die Parteien verpflichten sich, bei der Durchführung dieses Vertrages alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die Europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), zu beachten. Zur Regelung weiterer Rechte und Pflichten zum Schutz personenbezogener Daten werden die Parteien gesonderte datenschutzrechtliche Vereinbarungen treffen, insbesondere eine Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung, sofern dies erforderlich wird.

Verstöße gegen Vertraulichkeit und Datenschutz werden von der Haftungsbeschränkung ausgenommen.

§ 12 Laufzeit und Kündigung

12.1 Testzeitraum zu Sonderkonditionen

Die Parteien haben im Angebot einen Testzeitraum mit Sonderkonditionen vereinbart. Nach Ablauf des Testzeitraums kann smart2i den Zugang zu smart2i jederzeit sperren. Der Kunde kann während des Testzeitraums den SaaS-Vertrag jederzeit kündigen.

12.2 Laufzeit, ordentliche Kündigung

Der SaaS-Vertrag beginnt mit der Rücksendung der unterschriebenen Auftragsbestätigung an smart2i und hat eine unbestimmte Laufzeit. Der SaaS-Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des Monats ordentlich gekündigt werden.

12.3 Außerordentliche Kündigung

Das Recht beider Parteien, den Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn Tatsachen gegeben sind, aufgrund derer der kündigenden Partei unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund, der eine Partei zur fristlosen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor,

- a) wenn eine der beiden Parteien eine wesentliche Bestimmung des Vertrages schuldhaft verletzt und diese Verletzung auch trotz schriftlicher Abmahnung der jeweils anderen Partei in dem von § 314 BGB vorausgesetzten Umfang nicht zeitgerecht behebt;
- b) wenn in den Vermögensverhältnissen der anderen Partei gegenüber dem Vertragsschluss eine Verschlechterung eingetreten ist, so dass diese Partei ihren Vertragspflichten nicht oder nicht im vollen Umfang nachkommen kann, insbesondere wenn diese Partei ihre Zahlungen oder Leistungen einstellt, in ihr Vermögen eine Zwangsvollstreckung betrieben wird oder über ihr Vermögen das Insolvenzverfahren oder ein anderes, der Schuldregulierung dienendes gerichtliches oder außergerichtliches Verfahren eingeleitet ist oder wird.

12.4 Schriftform

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

12.5 Löschung von Daten

smart2i bestätigt, dass die Pflicht zur Archivierung von Daten zur aktiven Vertragslaufzeit in seiner alleinigen Zuständigkeit liegt und dass der Kunde währenddessen einen Datenexport durchführen kann. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Kündigung/Beendigung des Software-as-a-Service-Vertrags oder nach schriftlicher Aufforderung durch den Kunden – wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgebend ist – wird smart2i alle Daten des Kunden unwiderruflich löschen und die Löschung bestätigen, jedoch vorbehaltlich gesetzlicher Archivierungspflichten.

§ 13 Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Bielefeld.

13.2 Sollte eine gütliche Einigung zwischen den Parteien nicht zustande kommen, werden alle aus oder im Zusammenhang mit dem SaaS-Vertrag sich ergebenden Streitigkeiten nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland entschieden. Die Anwendung des einheitlichen Internationalen Kaufrechtes sowie der UN-Konvention über den internationalen Warenkauf ist ausdrücklich ausgeschlossen. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Bielefeld.

13.3 Es gelten ergänzend die Allgemeinen Verkaufsbedingungen von smart2i, abrufbar unter <https://www.smart2i.cloud/agb>.

13.4 Die Abtretung und Verpfändung von Rechten des Kunden aus dem SaaS-Vertrag bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung smart2i.

13.5 Das Angebot und diese Nutzungsbedingungen enthalten die vollständigen Vereinbarungen zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand. Nebenabreden sind nicht getroffen worden.

13.6 Alle nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen zu erteilenden Erklärungen, Mitteilungen etc. bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch beide Parteien. Dies gilt ebenfalls für den Verzicht auf die Schriftform.

13.7 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so werden die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Regelungen ersetzt, die dem Sinn und wirtschaftlichen Zweck und den Intentionen der Parteien, wie sie sich aus der Gesamtheit der Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen ergeben, am nächsten kommen.

Anlage 1 – Service Level

smart2i wird für die vereinbarte Verfügbarkeit zur Verfügung stehen. „Vereinbarte Verfügbarkeit“ bedeutet die Verfügbarkeit der Software von mindestens 99 % während eines Kalendermonats. Ausgenommen von der vereinbarten Verfügbarkeit sind:

- Downtime beim Host-Anbieter.
- Jede geplante Downtime der Software, die dem Kunden vorher schriftlich (E-Mail gilt als ausreichend) angekündigt wird.
- Jede Notfall-Ausfallzeit der Software, die 4 Stunden nicht überschreitet. smart2i wird wirtschaftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, um den Kunden mindestens 48 Stunden vorher schriftlich (E-Mail gilt als ausreichend) über jede Notfall-Ausfallzeit zu informieren.
- Jede Periode der Nichtverfügbarkeit, die weniger als 15 Minuten dauert, vorausgesetzt, dass eine solche 15-minütige Periode der Nichtverfügbarkeit nicht häufiger als einmal pro Kalendertag auftritt.
- Jegliche Nichtverfügbarkeit der Software verursacht durch (i) ein Ereignis höherer Gewalt, (ii) Hardware, Software, Systeme, Netzwerke oder Internet-Infrastruktur, die nicht im direkten Besitz oder unter der Kontrolle von smart2i sind, (iii) Eindringen in das Netzwerk oder Denial-of-Service-Attacken.

Anlage 2 – Supportbedingungen

1. A. Definitionen:

"**Fix**" bedeutet einen Software-Patch oder eine Umgehung für einen Fehler.

"**Supportzeiten**" sind Montag bis Freitag, 8:00 bis 16:00 Uhr (MEZ), ausgenommen gesetzliche Feiertage in [Nordrhein-Westfalen] sowie der 24. und 31. Dezember (supportfreie Tage).

"**Release**" bedeutet eine Weiterentwicklung der Versionsnummer. Ein Release bietet wesentliche Verbesserungen und beinhaltet Änderungen an der Grundstruktur der Software, einschließlich, nur als Beispiel, der Aufnahme zusätzlicher Features, Funktionen und Korrekturen von Fehlern in der Software.

"**Update**" bedeutet eine Weiterentwicklung der Software. Ein Update bietet geringfügige Änderungen, die den grundlegenden Charakter oder die Struktur der Software nicht wesentlich verändern oder Fehler oder Mängel der Software beheben.

"**Support**" bedeutet E-Mail- und Telefon-Supportleistungen in Bezug auf Fehler in der Software sowie die Bereitstellung von Fixes.

2. Von den Supportleistungen abgedeckte Leistungen:

(a) E-Mail- und Telefon-Support für alle technischen Probleme im Zusammenhang mit Fehlern in der Software, wie unten beschrieben;

(b) Fehlerkorrektur wie unten dargelegt;

(c) Bereitstellung aller Releases und Updates, sobald diese verfügbar sind.

Es liegt im alleinigen Ermessen von smart2i, auf welche Art ein Fehler korrigiert wird.

3. Fehlerkorrektur:

smart2i erbringt Supportleistungen für jeden gemeldeten und reproduzierbaren Fehler in der Software mit einem dem Schweregrad angemessenen Aufwand, wie in dieser Anlage 2 näher beschrieben. Nach Feststellung eines Fehlers wird der Kunde (i) smart2i über den Fehler unverzüglich schriftlich informieren und (ii) smart2i die erforderlichen Informationen zur Fehlerkorrektur zur Verfügung stellen. smart2i ist nicht für die Behebung von Fehlern verantwortlich, die nicht auf die Software selbst zurückzuführen sind.

smart2i wird auf alle vom Kunden gemeldeten Fehler in Übereinstimmung mit den unten angegebenen Reaktionszeiten reagieren. Die Priorität wird von smart2i auf Basis der Informationen festgelegt, die der Kunde smart2i zur Verfügung stellt.

Schweregrad	Beschreibung des Fehlers	Reaktionszeit während der Supportzeiten
Priorität 1: Notfall	Priorität 1 ist für schwerwiegende Fehler und für dringende Probleme mit der Software aufgrund von Fehlern reserviert.	4 Stunden
Priorität 2: Kritisch	Priorität 2 gilt für kritische Probleme beim Betrieb der Software, die keinen Totalausfall verursachen, oder für Probleme, die die Software beeinträchtigen.	10 Stunden
Priorität 3: Normal	Priorität 3 gilt für alle anderen Fälle oder Probleme, die beim Kunden mit der Software auftreten können.	20 Stunden